hat, Zu fiern stätt dergestalt erhalten werden, das man Jnen daselbs zu Mitt-tag vnd Abends. Jr gebirendes Essen vnd Jedem Alzeit ain kräggele weissen Wein geben solle.

Herr Pfarrer will die Pfarrkhirchen zu Erben einsetzen.

Wann disem sein Herrn Pfarrers begern stat geton wirdet, Erbeut sich Er Herr nit allain mit seinen Schöllpriestern durch vermanung der Kranckhen Testierenden Personen. ain solichen vnerstern in Anderweg widerumben herein zebringen. sondern auch die Pfarrkhirchen zu seiner velligen verlassenschafft. Jnbedenckhung auch das Er mit khainen Erben oder befrundt nit begabt. Einzesetzen. vnd derselben sein gantzes vermigen zuuerte stiern vnd zuuerschaffen.

Antwort vnd verwilligung darauf.

Hieriber ist dem Herrn Pfarrer. mit ain-helligem Rotschlag. dis zu Antwordt zu geben, Nemblichen, dieweilen dis sein Herrn Pfarrers vorhaben. beford. ist zu Lob vnd Ehr Gottes. vnd erhaltung